

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

10. Januar 2007

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Widmung Anemonenweg Stendal	1
Öffentliche Auslegung Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung Krähenwinkel Stendal	1
Bekanntmachung - Einziehung der Gemeindestraßen im LK Stendal, Gemarkung Stendal, Wohngebiet Süd	1
2. Stadt Stendal - Stadtkämmerei	
Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung	1
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung	2
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
Hundesteuersatzungen der Gemeinden Buchholz und Insel	2
4. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
Bekanntmachung	3
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2006 der Stadt Bismark	3
Satzung der Stadt Bismark zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	4
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Bismark für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen	4
5. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Nachtragswirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2006	5
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2007	5
6. Landesverwaltungsamt	
Bekanntmachung - Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz	5
Bekanntmachung - Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz	6

Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

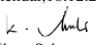
Widmung

1. **Name der Straße:** Anemonenweg
2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 6, Flurstücke 569; 564; 308/3; 309/2; 503; 311/2; 530 und 313/2 (teilweise)
Anfangspunkt: Gartenweg
Endpunkt: Wendehammer auf den Flurstücken 308/3; 564 und 569
- 2.1 Ausbaulänge: 117 m
- 2.2 Ausbaubreite: 6 bis 14 m
3. **Festsetzung**
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- 3.2 Funktion: Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung: eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 18.12.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung im Krähenwinkel“ in Stendal

Die Entwurfsplanung zum Straßenbau Krähenwinkel liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 308, im Zeitraum vom **15.01.07 - 15.02.07** öffentlich aus. Der Planbereich der Straße beginnt an der Einmündung in Höhe des Lerchenweges Nr. 5 und Krähenwinkel Nr. 1 und endet in einer Länge von ca. 303 m an der südlichen Bebauungsgrenze des Flurstückes 852/582 nach dem Grundstück Krähenwinkel Nr. 35. Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

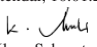
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am 07.02.07 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Stendal
Rathaus Festsaal/Markt 1
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 10.01.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Einziehung

Folgende Gemeindestraßen im Landkreis Stendal, Gemarkung Stendal, Wohngebiet Stendal-Süd, werden aus Gründen des Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung eingezogen:

- Kieler Straße,
- Greifswalder Straße,
- Wismarer Straße,
- Stralsunder Straße,
- Hamburger Straße.

Die Einziehung der Straßen wird notwendig, weil die Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Stendal vorsieht, die Plattenbausiedlung im Wohnkomplex Stendal-Süd zurückzubauen. Mit dem Abriss dieses Wohnkomplexes wurde bereits begonnen.

Durch den sukzessiven Rückbau der Wohnblöcke verlieren die Kieler Str., Greifswalder Str., Wismarer Str., Stralsunder Str. und Hamburger Str. ihre Verkehrsbedeutung, da sie ursprünglich für den Anbau und zur verkehrlichen Erschließung des Wohngebietes bestimmt waren. Sie werden daher mit Wirkung vom 05.02.2007 gemäß § 8, Straßengesetz Landes Sachsen-Anhalt, eingezogen. Die Absicht der Anündigung der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr.5 vom 08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht.

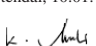
Der Lageplan mit Kennzeichnung der einzuziehenden Straßen lag 3 Monate zur Einsichtnahme im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, aus. Einwände, die gegen die Einziehung sprechen, lagen nicht vor.

Der Landkreis Stendal, als zuständige Straßenaufsichtsbehörde, hat der Einziehung am 01.12.2005 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung der Kieler Str., Greifswalder Str., Wismarer Str., Stralsunder Str. und Hamburger Str. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 10.01.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 290 v. H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 390 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2007 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2007 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten. Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Januar 2007, Nr. 1

G 1 =	7,84 Euro = Reinigung 1 x pro Woche
G 2 =	20,32 Euro = täglich
G 3 =	3,16 Euro = Reinigung 1 x pro Monat
G 4 =	4,72 Euro = Reinigung 2 x pro Monat
S 1 =	3,09 Euro = Reinigung 1 x pro Woche
S 2 =	2,05 Euro = Reinigung 2 x pro Woche

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro sind am 15.08.2007 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55
Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

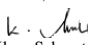
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 10.01.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Kämmerei

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

für den 1. Hund	42,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2007).

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit. Steuerpflichtige bei der Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55
Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

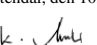
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 10.01.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Uchtetal
Gemeinde Buchholz

Hundsteuersatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	25,00 EUR
für den 2. Hund	35,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.

(3) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.

Im übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde Buchholz zu entrichten.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:

1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht,

2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Januar 2007, Nr. 1

2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
- b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz in der Fassung vom 14.05.2003 außer Kraft.

Buchholz, 12.12.2006

Gerhold

Gerhold
Bürgermeisterin

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Uchtetal Gemeinde Insel

Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 EUR
für den 2. Hund	30,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	45,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.
- Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
- Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem

Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder einget.

- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.
- Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-melden:
 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
 - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
 2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel in der Fassung vom 08.08.2002 außer Kraft.

Insel, 14.12.2006

H. Schulz

Schulz
Bürgermeister

Stadt Bismark

Bekanntmachung

Die Nachtragssatzung für das Jahr 2006 für die Stadt Bismark wird hiermit öffentlich bekanntge-macht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Nachtragssatzung in der Zeit vom **15.01. - 23.01.2007** in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2006 der Stadt Bismark

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark am 30.11.2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haus-haltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt.	
	erhöht um	vermindert um	EUR	auf nunmehr festgesetzt. EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	77.400,00	--	2.958.300,00	3.035.700,00
die Ausgaben	77.400,00	--	2.958.300,00	3.035.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	60.900,00	--	553.900,00	614.800,00
die Ausgaben	60.900,00	--	553.900,00	614.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 20.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.


2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für § 2 - Kredite - erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in Bismark öffentlich aus. Der Termin wird bekannt gegeben.

Bismark, den 30.11.2006


Wolther
(Bürgermeisterin)



Stadt Bismark

Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **30.11.2006** folgende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Unterhaltungsverband Milde/Biese erfüllt die Unterhaltungspflicht gemäß § 104 Abs. 1 WG LSA für Gewässer zweiter Ordnung.

Die Stadt Bismark (Altmark) ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA Mitglied in diesem Unterhaltungsverband.

§ 2

Beitragsgegenstand

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung des Unterhaltungsverbandes für alle in ihrer Gemarkung liegenden beitragspflichtigen Grundstücke Verbandsbeiträge gem. § 105 Abs. 2 WG LSA an den Verband zu entrichten.

§ 106 Abs. 1 WG LSA ermächtigt die Gemeinde, die Beiträge auf die Beitragspflichtigen gem. § 3 dieser Satzung umzulegen.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche.

§ 4

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Flurstück, dessen charakteristische Angaben - u.a. Größe und Nutzung - dem Liegenschaftskataster zu entnehmen sind.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die zur Feststellung der für die Erhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen.

(3) Werden die zur Erhebung erforderlichen Angaben durch den Beitragspflichtigen nicht gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, die Veranlagung auf Grund einer Schätzung vorzunehmen.

§ 6

Höhe des Beitrages und Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband Milde/Biese festgesetzten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz wird auf 6,50 EUR/ha festgesetzt.

(3) Beitragsmaßstab ist die im Niederschlagsgebiet des Verbandes liegende Fläche des unter § 3 dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen.

(4) Bei der Bestimmung des Beitragsmaßstabes sind die Waldflächen mit dem Faktor 0,6, die versiegelungsrelevanten Flächen mit dem Faktor 2,5 und die sonstigen Flächen mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.

(5) Als Mindestbetrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Beitragssatz lt. Absatz 3 mit 50 v.H. erhoben. Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung quadrategenau.

§ 7

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Diese werden mit der endgültigen Festsetzung verrechnet.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken ist der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Fälligkeit und Erhebung der Beiträge

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird als Jahresbetrag am 15.08. fällig.

(3) Die verschiedenen Grundbuchstellen für den gleichen Eigentümer werden zur Beitragserhebung zusammengefasst veranlagt.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA - leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

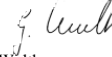
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt mit folgender Ausnahme am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft: § 6 Abs. 4 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bismark (Altmark), den 30.11.2006


Wolther
(Bürgermeisterin)



2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark)

für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 13.03.2003 und der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.05.2004, für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bismark (Altmark) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, deren Höhe sich nach dem Kostentarif in § 3 richtet.

§ 2

Gebührenschnuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschnuld entsteht und wird fällig mit der Genehmigung der Nutzung. Auf Antrag kann eine abweichende Fälligkeit festgesetzt werden.

§ 5

Haftung

1. Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher verursachen.

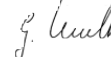
2. Die Stadt Bismark (Altmark) übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. In diesem Umfang stellt der Nutzer die Stadt Bismark (Altmark) von Ansprüchen Dritter frei.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 30.11.2006


Wolther
Bürgermeisterin



- Kostentarif -

zu § 3 - der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Bismark (Altmark) für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen

I.

Nutzungsgebühren

1.1

Raum im Bürgerhaus

1.1.1. für gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Bismark 5,00 Euro / Tag
1.1.2. für Nutzer, die nicht unter Ziff. 1.1.1. fallen 5,00 Euro / Stunde
1.1.3. Nutzung für Eheschließungen 30,00 Euro

1.2.

Zweifeldsporthalle mit Mehrzwecknutzung

1.2.1.

Sportliche Nutzung:

1.2.1.1.

Nicht gewerbliche sportliche Nutzung

1.2.1.1.1.

durch gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Bismark:

1.2.1.1.1.1.

ein Spielfeld

1.2.1.1.1.2.

beide Spielfelder

1.2.1.1.1.3.

Aula - für sportliche Nutzung

1.2.1.1.1.4.

Kraftsportraum / Therapieraum

1.2.1.1.1.5.

Nutzung durch Vereine und andere Personengruppen:

1.2.1.1.1.6.

ein Spielfeld

1.2.1.1.1.7.

beide Spielfelder

1.2.1.1.1.8.

Aula

1.2.1.1.1.9.

Kraftsportraum / Therapieraum

1.2.2.

Mehrzwecknutzung

1.2.2.1.

Neben der Nutzung nach 1.2.1. können die Räumlichkeiten genutzt werden für:

1.2.2.1.1.

Veranstaltungen / Seminare:

1.2.2.1.1.1.

Spielfeldbereich

1.2.2.1.1.2.

Aula

100,00 Euro / Stunde max. 600,00 Euro / Tag
50,00 Euro / Stunde max. 200,00 Euro / Tag

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Januar 2007, Nr. 1

1.2.2.2.	Gesamtes Objekt Veranstaltungen mit geselligem Charakter durch die Nutzer nach 1.2.1.1.1. Aula Veranstaltungen nach sportlicher Nutzung der Halle ohne Gastronomie (Verkauf von Speisen u. Getränken)	150,00 Euro / Stunde max. 1.000,00 Euro / Tag 35,00 Euro / Veranstaltung 5,00 Euro/ Stunde
1.2.2.3.	Nutzung der Aula zur Versorgung während einer sportlichen Veranstaltung nach Pkt. 1.2.1.1.1., bei der Einnahmen erzielt werden	60,00 Euro / Veranstaltung
1.2.3.	Nutzung - Dorfgemeinschaftshaus in Poritz von Privatpersonen von aktiven Mitgliedern der FFW Poritz Nutzung bis zu 5 Stunden	pro Tag 90,00 Euro pro Tag 75,00 Euro 45,00 Euro
1.2.4.	Nutzung - Kulturraum in Arensburg von Privatpersonen	pro Tag 51,00 Euro
1.2.5.	Nutzung - Vereinsraum im Waldstadion von Vereinen von Privatpersonen	pro Tag 25,50 Euro pro Tag 92,00 Euro
1.2.6.	Nutzung - Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Bismark von Vereinen von Privatpersonen von Mitgliedern der FFW Bismark	pro Tag 26,00 Euro pro Tag 95,00 Euro pro Tag 15,00 Euro

2. Ausleihgebühren

Ausleihe für 3 Tage, einschließlich Ausgabe und Rücknahme:

2.1.	Ausleihe von Stühlen	1,00 Euro / pro Stück
2.2.	Ausleihe von Tischen	2,00 Euro / pro Stück
2.3.	Ausleihe von Bänken	3,00 Euro / pro Stück
2.4.	Ausleihe einer Gartenmöbelgarnitur (weiß, 5 Stühle, 1 Tisch)	3,00 Euro
2.5.	Ausleihe einer Biergarnitur (2 Bänke und 1 Tisch)	3,00 Euro
3.	Ausleihe von Verkehrsschildern	3,00 Euro / je Ausleihe pro Verkehrsschild

Bei Schäden erfolgt Rechnungslegung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Wasserverband Stendal-Osterburg

Nachtragswirtschaftsplan

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2006

Die Verbandsversammlung hat am 22.11.2006 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2006 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro	
Aufwand	7.281.000	11.499.000	18.780.000	(0)
Ertrag	7.281.000	11.499.000	18.780.000	(0)

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 10.654.000 Euro (- 1.311.000) veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 2.743.000 Euro (- 1.031.000) und auf die Abwasserentsorgung 7.911.000 Euro (-280.000). Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2006 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 Euro/Einwohner, insgesamt 1.434.772,00 Euro.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt

Osterburg, den 23.11.2006


Dr. Rutter
Vorsitzender


Schröder
Verbandsgeschäftsführer


Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2006 für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 22.11.2006 beschlossene Wirtschaftsplan 2007 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2007 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.01.2007 bis 12.02.2007 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 23.11.2006


Dr. Rutter
Vorsitzender




Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2007

Die Verbandsversammlung hat am 22.11.2006 folgenden Wirtschaftsplan 2007 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.534.000	11.824.000	19.358.000
Ertrag	7.534.000	11.824.000	19.358.000

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 11.917.000 Euro veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.494.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 8.423.000 Euro. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage


Zur Deckung der Aufwendungen in 2007 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 Euro/Einwohner, insgesamt 1.409.945,70 Euro.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 22.11.2006


Dr. Rutter
Vorsitzender


Schröder
Verbandsgeschäftsführer


Der vorstehende Wirtschaftsplan 2007 für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 22.11.2006 beschlossene Wirtschaftsplan 2007 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2007 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.01.2007 bis 12.02.2007 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 23.11.2006


Dr. Rutter
Vorsitzender




Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von **Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 64 Magdeburg-Erxleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Uchtdorf	1, 2, 3, 4
Mahlpühl	1, 3, 4
Tangerhütte	13
Schönwalde	1
Stegelitz	1, 2
Hüselitz	7
Groß Schwarzlosen	1, 2, 5, 6
Buchholz	1, 2, 4
Döbbelin	1
Tornau	1, 2
Uenglingen	6
Möringen	4
Schernikau	3, 4
Belkau	3
Schinne	1
Rochau	6, 7, 8, 9
Erxleben	6, 7, 9, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

vom 10.01.2007 bis zum 07.02.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBERG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 64.02 Avacon, Tornau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Tornau	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 10.01.2007 bis zum 07.02.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBERG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBERG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31